

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Telegärtner Karl Gärtner GmbH

Stand: Mai 2018

I. Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche Kauf- und Lieferverträge aufgrund derer die Telegärtner Karl Gärtner GmbH (im Folgenden: „**Auftragnehmer**“) Ware an einen Vertragspartner (im Folgenden „**Auftraggeber**“) liefert oder mit der Lieferung verbundene Leistungen gegenüber diesem Vertragspartner erbringt. Im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen gelten diese Verkaufs und Lieferbedingungen auch für künftige Verträge, selbst wenn dies in Zukunft nicht ausdrücklich vereinbart wird.
2. Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen (im Folgenden: **Lieferungen**) sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als der Auftragnehmer ihnen ausdrücklich zugestimmt hat.
3. Diese Bedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.
4. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (Im Folgenden: „**Unterlagen**“) behält sich der Auftragnehmer seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit zurückzugeben.
5. Der Begriff „Schadensersatzansprüche“ in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

II. Mindestbestellwert, Bearbeitungsgebühr

1. Der Mindestbestellwert beträgt Euro 250,00.
2. Jeder Auftrag ist getrennt zu behandeln. Eine Nachbestellung zu einem bereits bearbeiteten Auftrag wird als neuer Auftrag behandelt.
3. Nimmt der Auftragnehmer eine Bestellung zu einem Preis unterhalb des in Ziffer 1 genannten Bestellwertes an, erhöht sich der Preis der Ware um eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von Euro 40,00.

III. Preis, Zahlung, Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk ausschließlich Verpackung, Porto und Versicherungen und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Ist die Ware mehr als vier (4) Monate nach Vertragsschluss zu liefern, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Preise gegenüber dem Auftraggeber in dem Umfang anzupassen, der der Änderung der für die Produkte maßgeblichen Rohstoffpreise seit dem Vertragsschluss entspricht. Erfolgt die Lieferung der Produkte im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses ist die Preisanpassung ohne die viermonatige Beschränkung zulässig.
3. Wird die Lieferung auf Wunsch des Auftraggebers versichert, werden dem Auftraggeber die Prämien in Rechnung gestellt.
4. Die Zahlung ist nach erfolgter Lieferung mit Rechnungseingang beim Auftraggeber ohne Skonto oder sonstige Abzüge sofort fällig. Etwaige gesetzliche Minderungs- oder Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung, kommt der Auftraggeber kraft Gesetzes gemäß § 286 Abs. 3 BGB in Verzug und hat an den Auftragnehmer gemäß § 288 Abs. 2 BGB Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, bezogen auf die Entgeltforderung, zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens aufgrund Zahlungsverzuges bleibt dem Auftragnehmer unbenommen.
5. Schecks oder Wechsel gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Diskont- bzw. Einzugsspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
6. Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt der Auftragnehmer spätestens mit der Auftragsbestätigung.
7. Der Auftragnehmer ist im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers weiter berechtigt, nach Ablauf einer dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zur Zahlung, von dem Vertrag zurückzutreten; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Telegärtner Karl Gärtner GmbH

Stand: Mai 2018

8. Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die durch den Auftragnehmer unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen (im Folgenden „**Vorbehaltsware**“) bleiben Eigentum des Auftragnehmers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Auftragnehmer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Dem Auftragnehmer steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware untersagt und die Weiterveräußerung nur im gewöhnlichen Geschäftsgang und unter der Bedingung gestattet, dass der Auftraggeber von seinen Kunden Bezahlung Zug-um-Zug gegen Übertragung des Eigentums an der Vorbehaltsware erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtung erfüllt hat. Der Auftraggeber tritt hiermit die aus dem Weiterverkauf der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Lieferungen entstehenden Ansprüche gegen seine Kunden an den Auftragnehmer ab. Die Abtretung gilt stillschweigend als vollzogen, sobald der Auftraggeber Vorbehaltsware an seine Kunden weiterliefert. Im Falle der Insolvenz des Auftraggebers ist der Auftragnehmer in Bezug auf Vorbehaltsware aussonderungsberechtigt.

3. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber den Dritten darauf hinzuweisen, dass die Vorbehaltsware im Eigentum des Auftragnehmers steht und gleichzeitig den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen.

V. Lieferungen, Lieferfristen, Verzugsfolgen

1. Die Frist zur Erfüllung der Lieferpflichten beginnt an dem Tag, an dem der zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossene Liefervertrag (im Folgenden: „**bestätigte Bestellung**“) dem Auftragnehmer vorliegt. Die bestätigte Bestellung muss alle vom Auftraggeber vorzulegenden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere Zeichnungen sowie die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Auftraggebers vollständig und fehlerfrei enthalten. Der Auftragnehmer zeigt dem Auftraggeber die für die Ausführung der Bestellung beachtlichen Fehler unverzüglich nach deren Feststellung an.

2. Teillieferungen sind zulässig, wenn die Teillieferung für den Auftraggeber verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist, dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand und/oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, der Auftragnehmer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit.

3. Höhere Gewalt oder bei dem Auftragnehmer oder seinen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Auftragnehmer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Liefergegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zu liefern, verschieben den Liefertermin bzw. verlängern die Lieferfrist um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier (4) Monaten, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.

4. Kommt der Auftragnehmer in Verzug, kann der Auftraggeber – sofern er darlegen und beweisen kann, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzugs nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Dem Auftragnehmer ist der Nachweis gestattet, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

5. Sowohl Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nummer 4 genannten Grenzen hinausgehen, sind in den Fällen verzögerter Lieferungen, auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Auftragnehmer zu

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Telegärtner Karl Gärtner GmbH

Stand: Mai 2018

vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.

7. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Auftraggebers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Auftraggeber für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5% berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

8. Bei Sonderanfertigungen stehen dem Auftraggeber keine Ansprüche auf Lieferung der Werkzeuge zu. Soweit dem Auftraggeber Werkzeugkostenanteile in Rechnung gestellt wurden, beziehen sich diese auf die bei Herstellung des Werkzeuges angefallenen Lohnkosten.

VI. Warenrücknahme und Stornierungen

1. Die Stornierung von Bestellungen und die Rückgabe von Waren bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers.

2. Im Falle der freiwilligen Rücknahme von Waren durch den Auftragnehmer wird eine Bearbeitungsgebühr von 20% des Warenwertes, mindestens jedoch in Höhe von Euro 40,00 berechnet. Der Auftragnehmer behält sich vor, bei der Gutschrift Abzüge für Fracht, Kosten für Lagermanipulation, Aufarbeiten der Ware und beschädigte Verpackung vorzunehmen.

3. Im Falle von Stornierungen, die vom Auftragnehmer als solche bestätigt wurden, wird eine Stornopauschale von 10% des Warenwertes, mindestens jedoch in Höhe von Euro 25,00 berechnet. Dem Auftraggeber ist der Nachweis, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist, gestattet.

4. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, steht dem Auftragnehmer bei kundenspezifischen Bauteilen das Recht zu, die Liefermenge gegenüber der Bestellmenge um bis zu 10% zu erhöhen oder zu reduzieren, soweit dies für den Auftraggeber im Einzelfall zumutbar ist und der Kaufpreis bei Reduzierung der Liefermenge entsprechend der Mengenänderung angepasst wird.

VII. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, wenn die Ware an den Frachtführer übergeben oder durch den Auftraggeber abgeholt wird. Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers werden Lieferungen vom Auftragnehmer gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

VIII. Entgegennahme

Der Auftraggeber darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

IX. Sachmängel, Rügepflicht, Haftungsbeschränkung

Für Sachmängel haftet der Auftragnehmer wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen die einen Sachmangel aufweisen, sind nach Wahl des Auftragnehmers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, sofern dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

2. Mängel an Teillieferungen berechtigen den Auftraggeber nicht zur Streichung der übrigen Bestellungen oder noch laufender Aufträge. Die gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt vom Vertrag bleiben hiervon unberührt.

3. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) und § 445b BGB (Rückgriffsanspruch) längere Fristen vorschreibt sowie bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

4. Der Auftraggeber hat offensichtliche Sachmängel gegenüber dem Auftragnehmer unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage nach Eintreffen der Ware zu rügen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung bei Eintreffen der Ware nicht entdeckt werden können, hat der Auftraggeber gegenüber dem

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Telegärtner Karl Gärtner GmbH

Stand: Mai 2018

Auftragnehmer unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage nach ihrer Entdeckung zu rügen. Geht die Mängelrüge dem Auftragnehmer nicht innerhalb der jeweiligen Frist zu, sind Ansprüche des Auftraggebers wegen der jeweiligen Sachmängel ausgeschlossen.

5. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Auftraggebers in einem Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den geltend gemachten Sachmängeln steht. Der Auftraggeber kann Zahlungen nur zurückhalten, soweit diese auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, aus dem auch die Mängelrechte geltend gemacht werden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Auftragnehmer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber ersetzt zu verlangen.

6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Artikel XII – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, Reinheit, Farbe, sonstiger Eigenschaften, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Auftraggeber oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Daneben sind Mängelansprüche in den Fällen fehlender Montageanleitungen ausgeschlossen, wenn diese üblicherweise nicht Teil des Lieferanspruchs sind bzw. können Mängelansprüche insoweit nicht auf eine gelieferte Montageanleitung gestützt werden, als diese für einen fachkundigen Auftraggeber vollständig und richtig ist oder der Auftraggeber die Sache fehlerfrei montiert hat. Hinsichtlich Sonderanfertigungen bestehen ferner keine Mängelansprüche aufgrund von Mehr- oder Minderlieferungen im Rahmen der dem Auftragnehmer nach Ziffer VI. 4. zustehenden Mengenanpassung von 10% der bestellten Menge.

8. Hat der Auftraggeber die mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, ist der Auftragnehmer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen und angemessenen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware zu ersetzen. Dies setzt voraus, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer die voraussichtliche Höhe der erforderlichen Aufwendungen für den Aus- und Einbau vorab nachgewiesen hat, z.B. durch Vorlage eines Kostenvoranschlags, um dem Auftragnehmer die Möglichkeit zu geben, die Angemessenheit der erforderlichen Aufwendungen prüfen zu können.

9. Weitere Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind auch insoweit ausgeschlossen, als die Aufwendungen dadurch erhöht sind, dass der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist, es sei denn, der Auftragnehmer hat der Verbringung vorab zugestimmt oder die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

10. Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinen Abnehmern keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer gilt ferner Nr. 8 und Nr. 9 entsprechend.

11. Im Übrigen ist die Haftung des Auftraggebers wegen eines Sachmangels ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Telegärtner Karl Gärtner GmbH

Stand: Mai 2018

X. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes, frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (Im Folgenden: „**Schutzrechte**“) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Auftragnehmer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Auftraggeber berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber innerhalb der in Artikel IX. Nr. 3 bestimmten Frist wie folgt:

a) Der Auftragnehmer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies dem Auftragnehmer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

b) Die Pflicht des Auftragnehmers zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Artikel XII.

c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Auftragnehmers bestehen nur, soweit der Auftraggeber den Auftragnehmer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Auftragnehmer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

2. Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit dieser die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

3. Ansprüche des Auftraggebers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Auftraggebers, durch eine vom Auftragnehmer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit nicht vom Auftragnehmer gelieferten Produkten eingesetzt wird.

4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Artikel X. Nr. 1 lit. a) geregelten Ansprüche des Auftraggebers im Übrigen die Bestimmung des Artikel IX. Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 10 entsprechend.

5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Artikel IX. entsprechend.

6. Weitergehende oder andere als in diesem Artikel geregelten Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

XI. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

1. Soweit der Auftragnehmer wegen Unmöglichkeit die Lieferung nach den gesetzlichen Vorschriften nicht erbringen muss, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatz kann der Auftraggeber im Fall des Ausschlusses der Leistungspflicht des Auftragnehmers wegen Unmöglichkeit nur soweit verlangen wie der Auftragnehmer die Unmöglichkeit zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatz des Auftraggebers auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen des Ausschlusses der Leistungspflicht wegen Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden.

2. Sofern höhere Gewalt im Sinne von Artikel V. Nr. 3 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Auftragnehmers erheblich einwirken und die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, kann der Auftragnehmer Anpassung des Vertrags verlangen, soweit ihm unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann. Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder dem Auftragnehmer nicht zumutbar, so kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Auftraggeber eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war. Rechte des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag nach Artikel V. Nr. 3 bleiben hiervon unberührt.

XII. Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Soweit nicht in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichend geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers (Im Folgenden: „**Schadensersatzansprüche**“), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.

2. Das gilt nicht, soweit die gesetzlichen Vorschriften eine zwingende Haftung vorsehen, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XIII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alleiniger Gerichtsstand für sämtliche beiderseitigen Rechte und Pflichten, sowie für sämtliche sich zwischen den Parteien aufgrund dieses Vertrages oder über dessen Bestehen ergebenden unmittelbaren oder mittelbaren Streitigkeiten, ist Böblingen. Der Auftragnehmer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Vorschriften des internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).